

## Übersetzung: Kategorisierungsinformation

# Information zur Kategorisierung

### 1. Allgemeines

Laut den Regeln über den Anlegerschutz beim Wertpapierhandel sind unsere Kunden in eine der folgenden Kategorien einzustufen:

- Kleinanleger
- Selbst gewählte professionelle Kunden
- Professionelle Kunden
- Geeignete Gegenparteien

Kleinanlegern wird ein Höchstmaß an Anlegerschutz und geeigneten Gegenparteien ein Mindestmaß an Anlegerschutz gewährt.

### 2. Was bedeutet die Einstufung

Hier folgt eine Beschreibung der jeweiligen MiFID-Kundenkategorien, damit Sie wissen, was die Einstufung für Sie bedeutet:

#### Kleinanleger:

Als Kleinanleger wird Ihnen ein Höchstmaß an Anlegerschutz gewährt, was u.a. bewirkt, dass:

- Ihnen unsere Preise und Leistungen frühzeitig vor Durchführung eines Geschäfts mitzuteilen sind.
- Wir uns davon zu überzeugen haben, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf die jeweiligen Finanzinstrumente (Wertpapiere) verfügen.
- Ihnen vor Kauf der jeweiligen Investmentanteile und bestimmter anderer Anlageprodukte Anlegerinformationen (Wesentliche Anlegerinformationen oder PRIIP-KIID) angeboten werden, sowie dass Sie Prospekt, Satzung und sonstige Anlegerinformationen anfordern können.
- Wenn wir Sie beraten, müssen wir Ihre Anlageziele kennen, damit wir Ihnen eine Beratung bieten können, die zu Ihnen passt, hierunter Wissen um:
  - Ihren beruflichen Hintergrund
  - Ihren Beruf
  - Ihren Zeithorizont, Ihre Risikobereitschaft
  - Ihre finanziellen Verhältnisse
- Wir erstellen eine Geeignetheitserklärung (Geeignetheitsprüfung) im Rahmen einer jeden Beratung und bevor etwaige Geschäfte getätigt werden.
- Bei der Ausführung von Aufträgen sind wir verpflichtet den bestmöglichen Kurs einschließlich Transaktionskosten zu erzielen, soweit wir den Auftrag nicht nach anderen Vorgaben, die von Ihnen festgelegt wurden, ausführen.
- Alle 3 Monate übermitteln wir einen Bestandsauszug.
- Einmal jährlich übermitteln wir eine gesamte Übersicht über die von Ihnen bezahlten Kosten für die Erbringung von Anlagedienstleistungen und etwaigen Kosten für Produkte.

Alle Kunden, die den Anforderungen für die Einstufung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei, siehe weiter unten, nicht genügen, werden als Kleinanleger eingestuft. Kleinanleger können daher sowohl Privatkunden als auch Unternehmen sein.

#### Selbst gewählte professionelle Kunden:

Kunden, die sehr aktiv mit bestimmten Finanzinstrumenten Geschäfte tätigen, können eine Neueinstufung von Kleinanleger zu "selbst gewählter professioneller" Kunde beantragen. Die Einstufung als selbst gewählter professioneller Kunde erfordert einen entsprechenden Antrag auf Neueinstufung seitens des Kunden. Die Bank ist laut Gesetz verpflichtet, sich sorgfältig davon zu überzeugen, dass der Kunde in der Lage ist eigene Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen. Zudem sind 2 der 3 folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Am relevanten Markt müssen umfassende Transaktionen, und zwar im Durchschnitt pro Quartal mindestens 10 Transaktionen in den unmittelbar vorangegangenen 4 Quartalen durchgeführt worden sein.
- Das Portfolio (Depotkurswert plus zugehörige Konten) übersteigt 500.000 Euro.
- Der Kunde ist oder war im Finanzsektor mindestens 12 Monate lang beruflich tätig in einer Anstellung, die Kenntnisse der in Frage kommenden Transaktionen oder Dienstleistungen erfordert.

Im Verhältnis zur Einstufung als Kleinanleger führt die Einstufung als selbst gewählter professioneller Kunde ein niedrigeres Schutzniveau mit sich:

- Sie erhalten keine Geeignetheitserklärung nach der Beratung.
- In Bezug auf Kosten und Nebenkosten können Kunde und Bank weniger detaillierte Informationen seitens der Bank vereinbaren.
- Sie können Anlegerinformationen vor dem Kauf anfordern. Dabei könnte es sich beispielsweise um wesentliche Anlegerinformationen für OGAW-Fonds oder PRIIP-KIID für sonstige kollektive Investmentvermögen, ausgestellt innerhalb der EU, handeln.

#### Professioneller Kunde:

Ein professioneller Kunde ist ein großes Unternehmen, das 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Kapitalgrundlage (Eigenmittel) übersteigt 2 Mio. Euro.
2. Bilanzsumme übersteigt 20 Mio. Euro.
3. Nettoumsatz übersteigt 40 Mio. Euro.

Professionelle Kunden genießen ein niedrigeres Schutzniveau im Verhältnis zum Kleinanleger. Für professionelle Kunden gilt:

- Die Bank kann davon ausgehen, dass der professionelle Kunde über Kenntnisse und Erfahrungen mit Geschäften mit einschlägigen Finanzinstrumenten (hierunter Wertpapiere) verfügt. Die Bank kann davon ausgehen, dass der Kunde über die erforderlichen Mittel zur Tätigung der gewünschten Anlagen verfügt und die finanziellen Folgen der Anlagen angemessen beurteilen kann.

- Die Bank ist nicht verpflichtet eine Geeignetheits-erklärung nach der Beratung und vor der Tätigkeit von Geschäften zu erstellen.
- In Bezug auf Kosten und Nebenkosten können Kunde und Bank weniger detaillierte Informationen seitens der Bank vereinbaren.
- Sie können Anlegerinformationen vor dem Kauf anfordern. Dabei könnte es sich beispielsweise um wesentliche Anlegerinformationen für OGAW-Fonds oder PRIIP-KIID für sonstige kollektive Investmentvermögen, ausgestellt innerhalb der EU, handeln.

#### **Geeignete Gegenparteien:**

Geeignete Gegenparteien sind laut Gesetz bestimmte Unternehmen wie beispielsweise Kreditinstitute, Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften.

Geeignete Gegenparteien genießen lediglich einen geringen Anlegerschutz in Form von:

- Informationen zu Anlagedienstleistungen und Finanzinstrumenten.
- Informationen zu Kosten und Nebenkosten im Rahmen von Anlagedienstleistungen.
- Berichterstattung über Transaktionen und erbrachte Dienstleistungen.
- Die Bank kann davon ausgehen, dass der Kunde über Kenntnisse und Erfahrungen mit Geschäften mit Finanzinstrumenten (hierunter Wertpapiere) verfügt.
- Die Bank kann davon ausgehen, dass der Kunde finanziell in der Lage ist die Anlagerisiken zu tragen.

Eine geeignete Gegenpartei, die Beratung oder Portfoliobetreuung bezieht, wird wie ein professioneller Kunde behandelt.

#### **3. Neueinstufung**

Kunden können eine Neueinstufung bei der Bank beantragen. Erklärtes Ziel der dänischen Rechtsverordnung über Anlegerschutz bei Wertpapiergeschäften [Bekendtgørelsen om investorbeskyttelse ved værdipapirhandel] ist der Anlegerschutz. Daher gelten besondere Gesetzesbedingungen, wenn ein Kunde eine Einstufung in eine Kundenkategorie wünscht, die einen niedrigeren Anlegerschutz als die aktuelle Einstufung gewährt.

Die Bank kann – aufgrund von Informationen über veränderte Verhältnisse bei dem Kunden – eine Neueinstufung des Kunden beschließen. Die Bank schickt gegebenenfalls eine Information an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unaufgefordert über eine jede Änderung der Verhältnisse in Kenntnis zu setzen, die eine Neueinstufung mit sich führen kann.

#### **4. Übersetzung**

Dies ist eine Übersetzung des dänischen Dokumentes "Kategoriseringsinformation". Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.